

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

26. April 2017

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
10. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 3/2017)

am **Dienstag, 16.05.2017**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Flexible Öffnungszeiten in der
Kinderbetreuung
Vorlage: VO/0043_1/17
- TOP 5 Kommission Leitbild und Stadtentwicklung - Wahl der sachkundigen
Bürger
Vorlage: VO/0084/17
- TOP 6 Erneuter Beschluss über die Haushaltssatzung 2017/2018
Vorlage: VO/0071/17
- TOP 7 Kauf Kulturhalle Rödermark
Vorlage: VO/0082/17
- TOP 8 Einführung einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden
Straßenbeiträgen
Vorlage: VO/0072/17

- TOP 9 Antrag der Fraktion FWR: Stadtpark "Die Grüne Mitte"
Vorlage: FWR/0087/17
- TOP 10 Antrag der FDP-Fraktion: KiP2-Fördermittel: Ganztagsbetreuung in
Rödermark ausbauen
Vorlage: FDP/0088/17
- TOP 11 Antrag der FDP-Fraktion: Diskussion über türkische Partnerstadt jetzt mit
"Nein" beenden
Vorlage: FDP/0089/17
- TOP 12 Ernennung, Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Datum:	24.04.2017
	Antragsteller:	FDP-Fraktion
	Verfasser/in:	<i>Tobias Kruger Dr. Rüdiger Werner</i>
Antrag der FDP-Fraktion: KiTa Motzenbruch (Anfrage)		
Beratungsfolge:		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt:

Im Zuge der Bebauung des alten Festplatz Ober-Roden wird dort eine neue KiTa („Planziel des Bebauungsplanes „An der Rodau“ ist die Ausweisung (...), einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (...)“ – einstimmiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2015) entstehen. Die konkreten Planungen hierzu wurden vom zuständigen Architekturbüro im Rahmen der Sitzung des FSJK-Ausschuss am 22.11.2016 vorgestellt. In diese neue KiTa soll die derzeitige KiTa „Motzenbruch“ umziehen, deren Betrieb am jetzigen Standort aufgrund der Renovierungs- und Sanierungsbedürftigkeit nur mit viel Geld aufrechtzuerhalten wäre. In vielen Anträgen verschiedener Fraktionen wird das freiwerdende Areal Am Motzenbruch seit Jahren als Optionsfläche genannt, wenn es um die Stadtentwicklung geht. Am häufigsten wurde in diesem Zusammenhang das Stichwort „sozialer Wohnungsbau“ genannt. Nun liest man in der Presse und vernimmt Statements des Magistrates, dass dieses Grundstück nicht veräußert werden soll, sondern als Reserveareal für Kinderbetreuungseinrichtungen in städtischer Obhut bleiben und vorgehalten werden soll.

Die FDP Fraktion fragt dazu gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

1. Ab wann kann voraussichtlich mit dem Umzug der KiTa „Motzenbruch“ in die neue KiTa „An der Rodau“ (Arbeitstitel; Stand: 22.11.2016) gerechnet werden?
2. Wie viele Plätze (u3/ü3/halb-/ganztags) hält derzeit die KiTa „Motzenbruch“ vor und wie viele sind nach aktuellem Planungsstand in der KiTa „An der Rodau“ zur Realisierung vorgesehen? Wie viele zusätzlichen Plätze sind durch die baulich bereits vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten erreichbar?
3. Was ist derzeit bezüglich der baulichen Nutzung – nach dem Umzug (s.o. Ziffer 1) – mit der dann freiwerdenden städtischen Immobilie der KiTa Motzenbruch (Am Motzenbruch 1) geplant?

4. Mit welchen Kosten ist (ggf. überschlägig) zu rechnen, um die Liegenschaft KiTa Motzenbruch (Am Motzenbruch 1) baulich derart zu ertüchtigen bzw. zu sanieren, dass damit das Gebäude 2 nebst dem Außengelände für eine zukünftige Weiternutzung bzw. neuerliche Nutzung als städtische KiTa in Reserve gehalten werden kann?

5. Mit welchen jährlichen Unterhalts-, Betriebs- und sonstigen Kosten (ggf. überschlägig) ist nach einer Ertüchtigung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4 zu rechnen, um Gebäude und Außengelände „Am Motzenbruch 1“ für die Nutzung als KiTa in Reserve zu halten (also reine Liegenschaftskosten ohne Nutzungskosten)?

6. Das Flurstück 816/2, auf dem die bisherige KiTa „Motzenbruch“ steht, umfasst laut Bürger-GIS auch das Wohngebäude Röntgenstraße 1 nebst Garten sowie Teile von Bürgersteig und Straße. Ist das komplette Flurstück in städtischem Besitz? Wie groß ist die Grundfläche der heutigen KiTa „Motzenbruch“? Wie hoch ist der Buchwert dieser KiTa inkl. Außengelände

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 24.04.2017</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Dr. Rüdiger Werner</i> <i>Tobias Kruger</i></p>				
Antrag der FDP-Fraktion: Breitbandausbau (Anfrage)					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt:

In einer Pressemitteilung des Magistrates der Stadt Rödermark vom 20.04.2017 zum Thema Breitbandausbau in Rödermark ist zu lesen „mit insgesamt 36 neuen MFG (Multifunktionsgehäusen) will die Telekom das Internet bis November beschleunigen“. Die MFG ersetzen die alten Kabelverzweiger (KVZ). Weiter heißt es „in der Stadt werden insgesamt fast 16 km Glasfaserkabel gezogen. Der größte Teil kann über Leerrohre eingeblasen werden; es müssen allerdings auch 6400 Meter im Tiefbau verlegt werden.“ Gegen Ende der Mitteilung heißt es „Mit dem Start des Breitbandausbaus in Rödermark gehen die Bemühungen der Stadt um schnelle Internetanschlüsse einem guten Ende entgegen.“

Die FDP Fraktion fragt dazu gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

1. Laut früheren Ausbauplänen befinden sich im Stadtgebiet insgesamt 94 Kabelverzweiger. In den Machbarkeitsstudien des Eigenausbaus durch die Firma Brenergo wird davon gesprochen, dass sich „Erfahrungsgemäß bei der Netzplanung ein Teil der MFG einsparen lässt, die Einsparquote liegt bei 10-15 %. Wir gehen davon aus, dass für den Ausbau der Stadt Rödermark lediglich 85 MFG benötigt werden.“ Wie kann nun durch nur 36 neue MFG schnelles Internet gewährleistet werden? Ist damit wirklich ein flächendeckender Ausbau möglich?

2. Erst am 16.02.2011 erfolgte ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass bei allen aktuellen und künftigen Grabungen Leerrohre mit zu verlegen sind, die ein späteres Einbringen von Kabeln erleichtern. In der vorangehenden Diskussion wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass dies bisher nicht üblich war und nur in Ausnahmefällen geschehen ist. Da seit diesem Beschluss im Wesentlichen lediglich die Ortsdurchfahrt Waldacker sowie die Forststraße grundhaft saniert worden sind, verwundert die jetzige Aussage. Wann und bei welcher Gelegenheit wurden die fast 10 km Leerrohre verlegt, die jetzt für das Einschleusen der Glasfasern genutzt werden können?

3. Der letzte Satz der o.g. Pressemitteilung liest sich in dem Sinne, dass die Stadt mit dem nun anstehenden Ausbau des Breitbandnetzes vollends zufriedengestellt ist und dieses Thema ad acta legen kann. Es sei daran erinnert, dass Unity Media-Kunden schon heute über das Kabelnetz höhere Bandbreiten buchen können, als nach dem Ausbau durch die Telekom zur Verfügung gestellt werden können. Die Zukunft wird im FTTH (fiber-to-the-home – Glasfaserbis in das einzelne Haus) gesehen. In vielen Großstädten findet heute schon FTTH-Ausbau statt. Auch einige kleinere Städte und Gemeinden haben hiermit begonnen. Ähnlich wie beim Gas- oder Kabelanschluss müssen die Hausbesitzer hierfür eine einmalige Anschlussgebühr (meist im vierstelligen Bereich) leisten.

a) Wurde seitens der Stadt mit der Telekom über die spätere Perspektive eines späteren FTTH-Ausbaus gesprochen?

b) Welche technischen und baulichen Voraussetzungen müssen dabei beachtet werden und kann die Stadt hierfür – ähnlich wie 2011 mit dem „Leerrohrbeschluss“ eventuell schon heute Vorsorge leisten?

4. Gibt es schon einen exakten Zeitplan für die 6,4 km Glasfaserverlegung im Tiefbau? Ist vorgesehen, die betroffenen Anlieger jeweils einzeln über die Art und Dauer der Beeinträchtigung durch die Arbeiten zu informieren oder wird es auch ein stadtweites Kataster geben, in dem jeder Bürger einsehen kann, wo und in welchem Zeitraum es zu Beeinträchtigungen kommt?

5. Ist es zutreffend, dass am 02.12.2009 im Rahmen der in der 32. öffentlichen Sitzung (Wahlperiode 2006 bis 2011) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von AL/Die Grünen der Beschluss „Internetgeschwindigkeit“ (Vorlage – CuF/0345/09) beschlossen wurde?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum:	24.04.2017
	Antragsteller:	FDP-Fraktion
	Verfasser/in:	<i>Tobias Kruger Dr. Rüdiger Werner</i>
Antrag der FDP-Fraktion: Babenhäuser Straße (Anfrage)		
Beratungsfolge:		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt:

Die Babenhäuser Straße gehört zu den vom Hessischen Rechnungshof beanstandeten drei Straßen in Rödermark: Odenwaldstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße und Babenhäuser Straße. Der Rechnungshof drohte der Stadt Rödermark damit, Zuschüsse zur Sanierung der genannten Straßen in Höhe von 1,2 Mio. zurückzufordern. Bei der Odenwaldstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße ist die Stadt der Aufforderung augenscheinlich größtenteils nachgekommen. Damit wurde wohl die aktuelle Rückforderung vom Hessischen Rechnungshof auf knapp 300.000 Euro gesenkt. Bei der Babenhäuser Straße (30er Zone) besteht die Rückforderung offensichtlich weiterhin. Um die knapp 300.000 Euro nicht zurückzahlen zu müssen, hat die Stadt Rödermark 2015 einen Kompromiss geschlossen: Die Babenhäuser Straße wird Vorfahrtstraße und die Geschwindigkeit auf 30 Stundenkilometer begrenzt (Quelle: OP-Online 13.10.2015 (*1)).

Am 01.12.2016 konnte man in der Online-Ausgabe der Offenbach Post (*2) lesen, dass die Stadt an der alten Regelung nun doch festhalten will (30er Zone) und es ggf. auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lassen will.

*1: <https://www.op-online.de/region/roedermark/stadt-muss-schilderwald-aufforsten-5634782.html>

*2: <https://www.op-online.de/region/roedermark/tempo-gericht-ziehen-streit-zuschuss-babenhaeuser-strasse-roedermark-wird-schaerfer-7032247.html>

Die FDP Fraktion fragt dazu gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

- 1.) Odenwaldstraße: Wie hat man sich geeinigt und wurden alle Gründe für die eine Rückforderung beseitigt? Was waren die genauen Gründe für die Rückforderung?
- 2.) Freiherr-vom-Stein-Straße: Wie hat man sich geeinigt und wurden alle Gründe für eine Rückforderung beseitigt? Was waren die genauen Gründe für die Rückforderung?
- 3.) Wie ist der Stand der Dinge bei der Babenhäuser Straße in Bezug auf die verkehrlichen Anordnungen und die Rückforderung? Gibt es Deadlines seitens des Rechnungshofes?

4.) Sollte eine Teilrückzahlung der Fördermittel angeordnet werden: könnte die Stadt diese im Rahmen des beschlossenen Doppelhaushaltes 2017/2018 leisten? Wie könnte eine Finanzierung dargestellt werde

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 24.04.2017</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: Tobias Kruger</p>				
Antrag der FDP-Fraktion: Errichtung von freien W-LAN Hotspots (Anfrage)					
Beratungsfolge: <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium				
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt:

Vor rund 10 Monaten, am 12.07.2016, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark einstimmig den interfraktionellen Antrag „Errichtung von freien W-LAN Hotspots“ (Az. IFA/0167_2/16) beschlossen. Dieser enthielt u.a. folgende Unterpunkte:

2. Bei für die Stadt vertretbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen WLAN Hotspots in folgenden Einrichtungen zeitnah errichtet und in Betrieb genommen werden:

- JuZ Ober-Roden
- Kulturhalle
- Kelterscheune
- Bürgertreff Waldacker
- SchillerHaus
- Halle Urberach
- Feuerwehrhaus in Urberach
- Stützpunktfeuerwache in Ober-Roden
- Rathaus Urberach
- Bücherturm Ober-Roden

3. Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen eines projektbezogenen, 6-monatigen Probebetriebes unter Einschaltung eines externen Anbieters/Netzbetreibers auf dem Rathausplatz in Ober-Roden einen offen WLAN Hotspot einzurichten. Hierbei mögen bei der Vergabe des Auftrages lokale Anbieter bevorzugt werden; eine Kostenneutralität ist anzustreben und ein entsprechender Hinweis auf den WLAN Hotspot nach dessen Freischaltung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Magistrat wird ferner beauftragt, rechtzeitig vor dem Ende des vorstehend genannten Probebetriebes einen Bericht über die gemachten Erfahrungen (technische Verlässlichkeit, Kosten, Probleme, Nutzerfeedback, Zugriffshäufigkeiten, Datenvolumina, etc.) im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu geben.

4. Gewerbetreibende und Unternehmen sind über die getroffenen Entscheidungen in geeigneter Form zu informieren und nach Möglichkeit für ein gemeinsames weiteres Vorgehen in Sachen „freies WLAN“ auf öffentlichen Plätzen/Arealen in Rödermark zu gewinnen

Die FDP Fraktion fragt dazu gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

1. In welchen städtischen Einrichtungen gemäß o.g. Ziffer 2 wurden seit dem Beschluss vom 12.07.2016 WLAN Hotspots zu welchen konkreten wirtschaftlichen Bedingungen eingerichtet und wann in Betrieb genommen?

Sofern in einer oder mehreren der genannten Einrichtungen seit dem Beschluss vom 12.07.2016 kein WLAN Hotspot eingerichtet und/oder in Betrieb genommen wurde: Warum nicht und wann ist es geplant?

2. Wann startete gemäß o.g. Ziffer 3 Satz 1 des Beschlusses vom 12.07.2016 der 6-monatige Probetrieb eines offenen WLAN Hotspots auf dem Rathausplatz in Ober-Roden? Wann wurde dies in welcher Form bekannt gemacht? Welcher externe Anbieter/Netzbetreiber konnte hierfür auf welcher vertraglichen Basis wann gewonnen werden? Für welches Quartal 2017 plant der Magistrat gemäß o.g. Ziffer 3 Satz 2 des Beschlusses vom 12.07.2016 den Bericht über die Erfahrungen aus dem 6-monatigen Probetrieb im HFW-Ausschuss zu geben?

Sofern seit dem Beschluss vom 12.07.2016 kein Probetrieb eines offenen WLAN Hotspots auf dem Rathausplatz in Ober-Roden begonnen und/oder abgeschlossen wurde: Warum nicht? Hat ein Ausschreibungsverfahren stattgefunden und wenn ja, mit welchem Inhalt und Ergebnis?

3. Wann und in welcher Form wurden gemäß o.g. Ziffer 4 des Beschlusses vom 12.07.2016 Gewerbetreibende und Unternehmen informiert und welche Gespräche und/oder Rückkoppelungen ergaben sich aus dieser Information bzw. diesen Informationen? Wie ist der aktuelle Sachstand: Welche Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen in Sachen „freies WLAN auf öffentlichen Plätzen/Arealen in Rödermark“ wurden mit Gewerbetreibenden und Unternehmen konkret eruiert und/oder stehen nunmehr in Aussicht

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 28.03.2017</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>SPD-Fraktion</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Änderungsantrag: Flexible Öffnungszeiten in der Kinderbetreuung									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>28.03.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>04.05.2017</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	28.03.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
28.03.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Antrag mit dem Ziel berufstätigen Eltern, flexible Arbeitszeiten auf die Kita Öffnungszeiten anzupassen. Wird der Magistrat damit beauftragt flexible Angebotsstrukturen in den Kitas zu entwickeln. Insbesondere sollen folgende Aspekte angegangen werden. Betreuung in den Ferien, kurzfristige Verlängerungen von Betreuungszeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen Rödermarks zu erarbeiten.
insbesondere soll dieses Konzept konkrete Daten zu den zeitlichen Erweiterungen, deren Kosten für Stadt und Eltern und evtl. zu schaffende weitere Voraussetzungen enthalten.

Hinsichtlich der Sommerferien ist ebenfalls ein Konzept zu erstellen, das weitgehend eine durchgehende Betreuung der Kinder ermöglicht.

Beide Konzepte sind allen Eltern bereits bei der allgemeinen Anmeldung vorzulegen und es ist um verbindliche Anmeldung oder eine dezidierte Stellungnahme zu bitten. Über eine Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen ist nach Vorlage und Auswertung der Anmeldungen nach Abwägung einer Kosten Nutzen-Analyse zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0084/17 AZ: I/Mö Datum: 19.04.2017 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Kommission Leitbild und Stadtentwicklung - Wahl der sachkundigen Bürger	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.04.2017	Magistrat
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2016 den Beschluss gefasst, die Kommission Leitbild und Stadtentwicklung zu bilden.

Die Kommission untersteht gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat und besteht aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und aus sachkundigen Einwohnern.

Der Magistrat hat am 30.05.2016 festgelegt, dass den Vorsitz in der Kommission Bürgermeister Roland Kern übernimmt. Stellvertreter ist Erster Stadtrat Jörg Rotter. Daneben gehören der Kommission Stadträtin Anna Monika Gierszewski und Stadträtin Karin von der Lühe sowie die Stadtverordneten Brigitte Beldermann, Jürgen Breslein, Michael Gensert, Dr. Rüdiger Werner und Jochen Zeller an.

Die sachkundigen Einwohner sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Sie sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

Die Mitglieder der Kommission Leitbild und Stadtentwicklung haben in ihrer letzten Sitzung am 18. Oktober 2016 vorgeschlagen, Dr. Siegbert Huther, Ernst Schäck, Gerd Schreiner, Horst-Peter Knapp und Tobias Lang als sachkundige Bürger in die Kommission aufzunehmen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu Mitgliedern der Kommission Leitbild und Stadtentwicklung als sachkundige Bürger:

Dr. Siegbert Huther
Ernst Schäck
Gerd Schreiner
Horst-Peter Knapp
Tobias Lang

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0071/17 AZ: I/2/1/Bt/Sc Datum: 06.04.2017 Verfasser: Breustedt, Arne
Erneuter Beschluss über die Haushaltssatzung 2017/2018	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.04.2017	Magistrat
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem Jahresabschluss 2013 hat die Stadt Rödermark erstmals einen Überschuss aus Investitionstätigkeit erwirtschaftet. Das heißt, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit überstiegen haben.

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden weitere Investitionsüberschüsse erzielt (für 2016 vorläufiger Wert, da Jahresabschluss noch nicht endgültig aufgestellt ist). Insgesamt belaufen sich die Investitionsüberschüsse, die überwiegend aus dem Verkauf von Grundstücken resultieren, auf 10,05 Millionen Euro.

Mit Magistratsbeschluss vom 02.10.2014 (VO/0224/14) wurde beschlossen, dass der in 2013 erzielte Investitionsüberschuss für anstehende Investitionen Verwendung finden soll, damit langfristige Kreditmarktdarlehen vermieden werden können:

ca. 395.000 Euro	Finanzierung der aus Einzahlungen nicht gedeckten Haushaltsreste 2013
ca. 523.000 Euro	Erschließungsmaßnahmen Baugebiet „An den Rennwiesen“ (Straßenentwässerung und Regenrückhaltebecken; Zahlung an die Kommunalen Betriebe)
ca. 1.300.000 Euro	Enderschließung Baugebiet „An den Rennwiesen“ (voraussichtlich im Jahr 2018)
ca. 900.000 Euro	Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen und Baumaßnahmen (Fachbereich 6)
ca. 100.000 Euro	Spielplatz „An den Rennwiesen“ (Fachbereich 6)

Die im Folgenden erzielten Investitionsüberschüsse wurden zurückgehalten, dienen zunächst als Kassenbestandsverstärkung und finanzierten Haushaltsausgabenreste und zu großen Teilen die Investitionen der Haushalte 2015/2016 sowie 2017/2018. Im Haushaltsplan 2015/2016 war eine Unterdeckung bei der Finanzierung der Investitionen offen ausgewiesen (Finanzhaushalt Seite 181, Zeile 290). Die ungedeckten Beträge (2015 1,23 Millionen Euro) sollten aus Investitionsüberschüssen der Vorjahre finanziert werden.

Dieses Verfahren, Kassenkredite vorübergehend zu vermeiden und Investitionsüberschüsse der Vorjahre zur Finanzierung der vordringlichsten Investitionen zu verwenden, wurde auf den Seiten 112 und 113 des Vorberichts zum Haushalt 2015/2016 erläutert und nach Beschlussfassung über den Haushalt mit der für Rödermark zuständigen Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt

besprochen. Im Anschluss wurde die erforderliche Haushaltsgenehmigung für die Haushaltsjahre 2015/2016 erteilt.

Im Haushaltsplan 2017/2018 wurde dieses begonnene Verfahren fortgesetzt. Der Finanzhaushalt weist eine Unterdeckung (2017 3,37 Millionen Euro und 2018 1,87 Millionen Euro) aus. Zur Deckung dieser 5,24 Millionen Euro sollten langfristige Kreditmarktdarlehen in Höhe von 1,11 Millionen Euro aufgenommen werden. Die noch fehlenden 4,13 Millionen Euro sollten aus den vorhandenen Investitionsüberschüssen abgedeckt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2017/2018, teilte die Kommunalaufsicht durch Schreiben vom 09.03.2017 mit, dass aus zwei Gründen Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit bestünden:

1. Straßenbeitragssatzung
Bereits bei den Haushaltsgenehmigungen der Vorjahre habe die Aufsicht darauf hingewiesen, dass eine Straßenbeitragssatzung erforderlich sei, um die kommenden Haushalte genehmigen zu können.
2. Finanzierung der Investitionen
Die Kommunalaufsicht hat Kontakt mit dem Ministerium des Inneren und für Sport aufgenommen, das als oberste Rechtsaufsicht für die Kommunen in Hessen fungiert. Gemeinsam vertritt man jetzt die Auffassung, dass die von der Stadt Rödermark vorgesehene Art der Finanzierung von Investitionen nicht fortgeführt werden könne, weil sich dadurch der Bestand der Kassenkredite erhöhe.

Da die Verwaltung diese Sichtweise nicht geteilt und dies dem Regierungspräsidium mitgeteilt hatte, wurde sie zu einem Gespräch in das Regierungspräsidium eingeladen. Das Gespräch, an dem der Bürgermeister, zwei Mitarbeiter der Verwaltung und drei Vertreter der Kommunalaufsicht teilgenommen haben, hat am 04.04.2017 stattgefunden.

Im Verlauf des Gesprächs wurden die Standpunkte wechselseitig ausgetauscht. Unter anderem wurde der Aufsicht mitgeteilt, dass der Entwurf einer Straßenbeitragssatzung in den Geschäftsgang für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (Beschluss vorgesehen für 16.05.2017) gegeben werde.

Zur vorgesehenen Versagung der Verwendung von Investitionsüberschüssen der Vorjahre haben die Vertreter der Stadt Rödermark ausgeführt, dass das bereits mit dem Ende des Jahres 2013 begonnene und dem darauffolgenden Haushalt 2015/2016 fortgesetzte Verfahren erläutert und abgestimmt gewesen sowie äußerst sparsam und wirtschaftlich sei. Die Vermutung, dass eine durch das Land Hessen vorgesehene Regelung zum Abbau von Kassenkrediten ursächlich für die geänderte Meinungsbildung ist, wurde seitens der Aufsicht bestätigt.

Die hessischen Kommunen haben im Vergleich mit allen deutschen Flächenländern die höchsten Investitionskredite und die vierthöchsten Kassenkredite je Einwohner. Das Land Hessen wird aus diesem Grund, voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres, eine Regelung zum Abbau von Altfehlbeträgen treffen. Damit werden alle Kommunen gezwungen, ihre Kassenkredite abzubauen. Derzeit wird über verschiedene Szenarien nachgedacht, die aber noch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern sind.

Sollte nun die Finanzierung der Investitionen nach dem vorgesehenen Verfahren genehmigt werden, würde dies der Verfahrensweise des Innenministeriums zuwider-

laufen. Die Kassenkredite, die eigentlich schon um rund acht Millionen Euro höher wären, wenn die Stadt Rödermark das Geld hätte zeitnah abfließen lassen, würden jetzt, zeitverzögert, ansteigen und dies gerade zu dem Zeitpunkt, da Kassenkredite abgebaut werden sollen.

Nach eingehender Diskussion der Standpunkte zeichnete sich ab, dass die von Land und Regierungspräsidium angestrebte Vorgehensweise nicht mehr zu ändern ist. Stattdessen wurde festgestellt, dass Rödermark bei der Veranschlagung von Investitionen verantwortungs- und maßvoll vorgeht und dass, sofern die Notwendigkeit aller Investitionen erläutert wird, von einem Verbot der Nettoneuverschuldung abgesehen werden kann. Die Verwaltung hat dem Regierungspräsidium die Erläuterungen der Investitionen bereits zur Verfügung gestellt.

Um die Gesamtsituation vollständig abzubilden, wird zunächst die Entwicklung der Investitionsüberschüsse dargestellt:

Verwendung Investitionsüberschüsse		
Betrag	Veränderung	Verwendung
10.055.098,36		aus JAB 2013,2014,2015,2016
9.532.083,31	-523.015,05	Straßenentwässerung An den Rennwiesen (gezahlt 2014)
9.152.454,01	-379.629,30	Finanzierung HHReste bis 31.12.2014
8.912.030,65	-240.423,36	Finanzierung HHReste bis 31.12.2015
8.896.183,16	-15.847,49	Tische, Stühle Halle Urberach (VO/0254/15 v. 30.11.15)
8.746.183,16	-150.000,00	Investitionskostenzuschuss Musikschule
8.165.050,14	-581.133,02	Finanzierung HHReste bis 31.12. 2016
7.765.050,14	-400.000,00	Investitionskostenzuschuss KBR Mensa
6.914.913,76	-850.136,38	Haushaltsreste 2012 bis 2015 (max, wenn alles verausgabt)
6.708.178,96	-206.734,80	zu finanzierende Haushaltsreste 2016 inkl. Jägerhaus (VO/0316/16)
5.277.678,96	-1.430.500,00	Kauf Kulturhalle
4.071.678,96	-1.206.000,00	Enderschließung Rennwiesen (2017 und 2018 fällig)
3.821.678,96	-250.000,00	Investitionskostenzuschuss Feuerwehrgebäude
3.757.678,96	-64.000,00	Notstromversorgung Feuerwehr
3.347.678,96	-410.000,00	GWG Fw O.-R.
3.087.678,96	-260.000,00	LF 10 KatS Fw Ober-Roden
2.997.678,96	-90.000,00	LF 10 Fw Urberach
2.847.678,96	-150.000,00	Gerätewagen Logistik Fw O.-R.
2.742.678,96	-105.000,00	Investitionszuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen
2.667.678,96	-75.000,00	Neuausstattung Forscher Kita
2.607.678,96	-60.000,00	Schallschutzmaßnahmen Kitas
2.557.678,96	-50.000,00	Außengelände Kitas
2.512.678,96	-45.000,00	Spielplätze, Jugendplätze, Bolzplätze
2.512.678,96		

Die Gesamtsumme der Investitionsüberschüsse beläuft sich auf 10,05 Millionen Euro. Die Mittel in den rot abgedruckten Zeilen sind bereits abgeflossen und die beiden darauffolgenden Zeilen stellen die Verwendung von Mitteln zur Finanzierung von Haushaltsresten dar. Im Anschluss würden noch rund 6,7 Millionen Euro für die Finanzierung der aufgeführten Maßnahmen zur Verfügung stehen. 2,5 Millionen Euro waren bisher noch nicht mit Maßnahmen belegt, da sie zum Zeitpunkt des Haushaltsaufstellungsverfahrens noch nicht verfügbar waren.

Da die Investitionsüberschüsse nunmehr keine Verwendung mehr finden dürfen und die Aufsicht stattdessen eine Nettoneuverschuldung zulässt, ist ein erneuter Beschluss über die Haushaltssatzung erforderlich:

Die Paragraphen 1 (nur Finanzhaushalt), 2 (Gesamtbetrag der Kredite) und 4 (Höchstbetrag der Kassenkredite) sind geändert zu beschließen. Der Ergebnishaushalt

verändert sich nicht. Verpflichtungsermächtigungen (§3), Steuersätze (§5) und Stellenplan (§6) sind ebenfalls nicht von Veränderungen betroffen. Der Beschlussvorschlag beinhaltet der Vollständigkeit halber alle Paragraphen der Haushaltssatzung.

Der ursprünglich ungedeckte Betrag bei den Investitionen, der aus Überschüssen der Vorjahre abgedeckt werden sollte, wird mit der vorliegenden Haushaltssatzung aus Investitionskrediten abgedeckt. Für das Jahr 2017 werden zusätzlich zu den bisher veranschlagten Darlehen am Kreditmarkt 3,01 Millionen Euro und für 2018 zusätzlich 1,11 Millionen Euro veranschlagt. Zugleich wird die Tilgung für die Kreditmarktdarlehen entsprechend angepasst (2017 +30.000 Euro und 2018 +102.650 Euro) und der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 37 Millionen für beide Haushaltsjahre reduziert (ursprünglich 45 Millionen Euro).

Die in der Haushaltssatzung (§§1,2 und 4) angepassten Werte wurden am 07.04.2017 in einem Telefongespräch mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Alle im Haushaltsplan 2017/2018 abgebildeten Investitionen wurden begründet und seitens der Aufsicht als erforderlich anerkannt. Das Regierungspräsidium hat die Genehmigung des Haushalts 2017/2018 in Aussicht gestellt, sofern zugleich eine Straßenbeitragsatzung beschlossen werde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die sparsame und wirtschaftliche Vorgehensweise der Stadt Rödermark nicht fortgeführt werden kann. Sowohl das Land Hessen als auch das Regierungspräsidium schätzen das Zinsänderungsrisiko höher ein, als zunächst noch von den nach wie vor günstigen Zinsen zu profitieren. In der Folge sind, sofern Mittel für Investitionen abfließen, sofort Zinsen für Kreditmarktdarlehen zu zahlen, die ansonsten weiterhin hätten vermieden werden können. Die Zinszahlungen für vier Millionen Euro belaufen sich bei vollständiger Aufnahme der Darlehen und einem Zinssatz von zwei Prozent auf 160.000 Euro jährlich. Hinzu kommt die Tilgung der neuen Kreditmarktschulden, die sich bei zwei Prozent Tilgung auf den gleichen Betrag beläuft. Insofern müssen aus dem Ergebnishaushalt höhere Überschüsse erwirtschaftet werden (plus 320.000 Euro) und der mit dem Land vereinbarte Konsolidierungspfad wird belastet. Darüber hinaus stehen die 0,32 Millionen Euro nicht für die Tilgung von Kassenkrediten der Vorjahre zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geänderten Haushaltssatzung 2017/2018 wie folgt zu:

1. Der geänderten Haushaltssatzung 2017/2018 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Finanzplan wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

2. Die Änderungen fließen in das Investitionsprogramm sowie das Haushaltssicherungskonzept ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

1. Geänderte Haushaltssatzung 2017/2018
2. Geänderte Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
3. Geänderte Liquiditätsplanung
4. Geänderter Finanzhaushalt
5. Geändertes Sonderbudget 14

HAUSHALTSSATZUNG

=====

DER STADT R Ö D E R M A R K, K R E I S O F F E N B A C H, F Ü R D I E HAUSHALTSJAHRE 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2017</u>	<u>2018</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-58.066.788 EUR	-59.879.146 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.939.438 EUR	59.872.269 EUR
mit einem Saldo von	872.650 EUR	-6.877 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-283.800 EUR	-90.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-283.800 EUR	-90.800 EUR
 mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	588.850 EUR	-97.677 EUR
 im Finanzhaushalt		
 mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-731.432 EUR	1.753.797 EUR
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	939.100 EUR	2.707.304 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.301.294 EUR	-4.573.248 EUR
mit einem Saldo von	-3.362.194 EUR	-1.865.944 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.362.194 EUR	1.865.944 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-599.402 EUR	-682.402 EUR
mit einem Saldo von	2.762.792 EUR	1.183.542 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.330.834 EUR	1.071.395 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.362.194 EUR** im Haushaltsjahr 2017 und auf **1.865.944 EUR** im Haushaltsjahr 2018 festgesetzt. Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B, in Höhe von 250.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 und in Höhe von 200.000 EUR im Haushaltsjahr 2018. Ebenfalls im Haushaltsjahr 2018 enthalten ist der kraft Gesetz genehmigte Kredit aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 194.000 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird im Haushaltsjahr 2017 auf 250.000 EUR (Zuteilung 2021) und im Haushaltsjahr 2018 auf 250.000 EUR (Zuteilung 2022) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf insgesamt **37 Millionen EUR** im Haushaltsjahr 2017 und auf insgesamt **37 Millionen EUR** im Haushaltsjahr 2018 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Grundsteuer,		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	540 v.H.	540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister

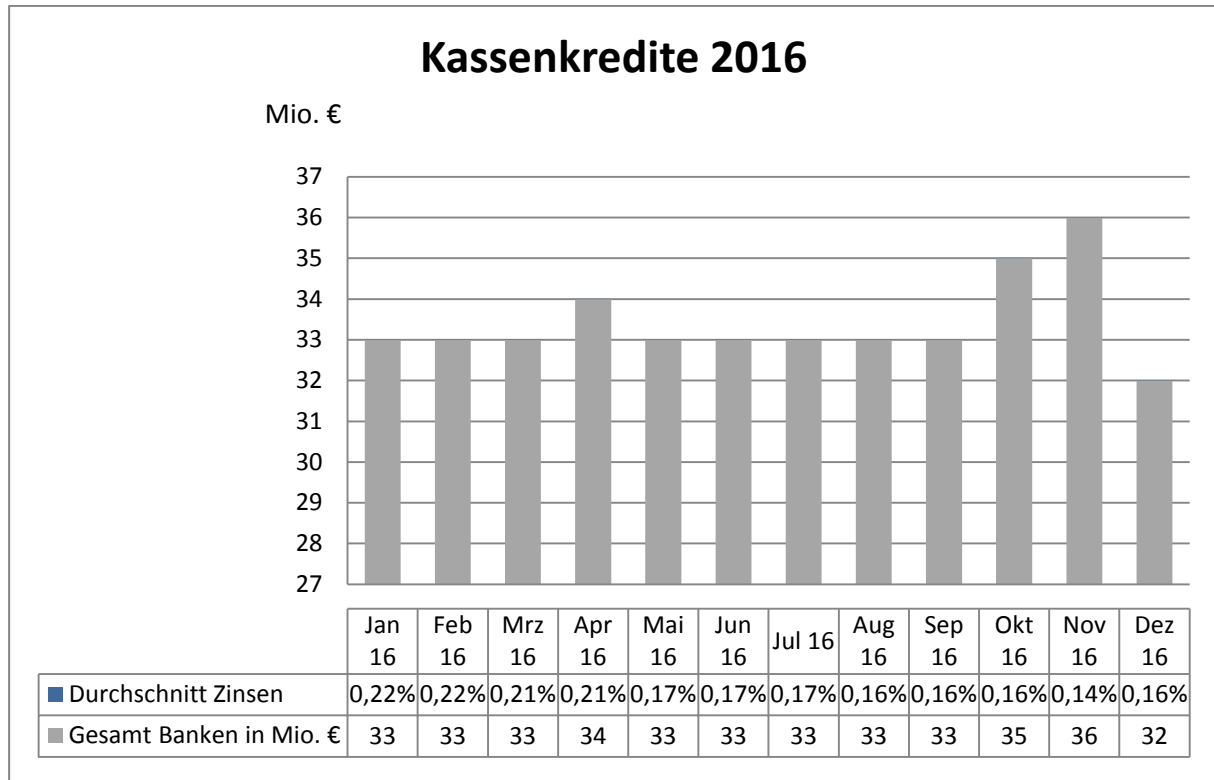
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 1.000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2016	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres 2017	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushalts- jahres 2017	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushalts- jahres 2018
1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen				
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen				
2.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen				
2.2 Land				
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden				
2.4 Zweckverbänden und dgl.				
2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich	1.462	1.336	1.678	1.739
2.6 Kreditmarkt (davon Kreditaufnahmen KIP)	11.646	11.215 (598)	14.839	15.961 (194)
2.7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen				
Summe	13.108	12.551	16.517	17.700
3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	33.000	32.000	34.360	33.290
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
4.1 Leasing				
4.2 Sonstige				
Summe				
<u>Nachrichtlich</u>				
5. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung				
Kommunale Betriebe				
Eigenbetrieb der Stadt Rödermark				
5.1 Aus Krediten	6.966	6.297	5.756	5.303
5.2 Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
6. Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus zweckgebundenen Rücklagen und Sonder- rücklagen für andere Zwecke				
7. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden ¹				
8. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen				
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	2.388	2.294	2.199	2.103
9. Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen				

¹ Die Schuldenanteile wurden von den Zweckverbänden noch nicht abschließend ermittelt.

Liquiditätsplanung

Die Kassenkredite haben sich im Jahr 2016 wie folgt entwickelt:



Voraussichtliche Entwicklung der Kassenkredite in den Jahren 2017 und 2018:

2017

- Anfangsstand zum 01.01.2017 32,00 Millionen EUR
- Finanzierung von Haushaltsresten 1,06 Millionen EUR
- Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit 0,70 Millionen EUR
- Tilgung 0,60 Millionen EUR

Endstand 2017

34,36 Millionen EUR

2018

- Anfangsstand zum 01.01.2018 34,36 Millionen EUR
- Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit - 1,75 Millionen EUR
- Tilgung 0,68 Millionen EUR

Endstand 2018

33,29 Millionen EUR

Die Höchstbeträge für Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung betragen für 2017 sowie für 2018 jeweils **37 Millionen Euro**.

Die Unterschiedsbeträge (2017 = **2,64 Mio. €**/2018 = **3,71 Mio. €**) dienen als Puffer zum Abfangen von Liquiditätsspitzen und möglichen Einnahmeausfällen (Steuer-einnahmen, Kommunalen Finanzausgleich).

Finanzhaushalt

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
010	Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.972	417.972	425.780	534.742	417.972	417.972	417.972
020	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.153.414	3.106.513	2.616.443	2.352.869	3.201.723	3.201.723	3.201.723
030	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	3.025.415	2.644.415	983.396	1.145.417	3.025.415	3.025.415	3.025.415
040	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	36.935.750	35.020.500	35.827.428	32.046.552	38.128.550	39.120.850	40.162.150
050	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.280.600	1.255.500	1.060.800	1.174.805	1.306.200	1.345.400	1.385.800
060	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	11.510.270	10.874.630	5.857.345	5.671.916	12.127.413	12.764.780	13.423.038
070	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	621.400	423.750	701.900	518.875	421.400	421.400	421.400
080	Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	1.108.450	1.108.450	1.178.210	1.199.963	1.108.450	1.108.450	1.108.450
090	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.053.272	54.851.730	48.651.302	44.645.139	59.737.123	61.405.990	63.145.948
100	Personalauszahlungen	-16.292.691	-15.956.664	-13.694.813	-13.247.266	-16.410.472	-17.346.677	-17.864.617
110	Versorgungsauszahlungen	-714.982	-710.129	-736.151	-620.515	-714.982	-714.982	-714.982
120	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.706.389	-11.883.856	-10.058.238	-10.093.843	-11.882.876	-11.937.001	-12.077.716
140	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.878.459	-3.921.459	-3.248.349	-3.088.993	-3.828.459	-3.828.459	-3.828.459
150	Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen	-22.629.593	-21.966.843	-20.542.590	-19.470.534	-23.407.116	-24.152.341	-24.923.648
160	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.067.750	-1.134.600	-1.142.600	-878.999	-1.064.200	-1.063.250	-1.060.400
170	Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	-9.611	-9.611	-9.999	-196.146	-9.611	-9.611	-9.611
180	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-56.299.475	-55.583.162	-49.432.740	-47.596.296	-57.317.716	-59.052.320	-60.479.433
190	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.753.797	-731.432	-781.438	-2.951.157	2.419.407	2.353.670	2.666.515
200	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	2.086.904	88.700	187.500	434.292	200.000		
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	595.000	825.000	540.000	1.491.374	595.000	595.000	541.000
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	25.400	25.400	25.400	25.381	44.800	44.800	44.800
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.707.304	939.100	752.900	1.951.047	839.800	639.800	585.800
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.000	-1.480.500	-101.750	-17.279	-50.000	-50.000	-50.000
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.855.500	-698.250	-348.000	-235.691	-309.750	-309.750	-309.750
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-643.014	-1.690.444	-294.183	-515.392	-517.964	-252.164	-397.164
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-1.774.304	-377.000	-290.000	-106.938	-26.500	-20.000	-270.000
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-250.430	-55.100	-47.840	-56.504	-57.570	-58.720	-59.885
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.573.248	-4.301.294	-1.081.773	-931.804	-961.784	-690.634	-1.086.799
290	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.865.944	-3.362.194	-328.873	1.019.243	-121.984	-50.834	-500.999
300	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.865.944	3.362.194	354.273		121.984	50.834	500.000
301	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten				3.000.000			
310	Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-682.402	-599.402	-511.600	-548.391	-736.762	-749.962	-779.512
320	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.183.542	2.762.792	-157.327	2.451.609	-614.778	-699.128	-279.512
330	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln				1.470.758			
340	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln				-1.440.564			

Finanzhaushalt

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
350	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen				30.194			
360	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Haushaltsjahres	1.071.395	-1.330.834	-1.267.638	549.889	1.682.645	1.603.708	1.886.004
370	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	-55.834.835	-54.504.001	-53.236.362	3.426.389	-54.763.440	-53.080.795	-51.477.087
380	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	-54.763.440	-55.834.835	-54.504.001	3.976.278	-53.080.795	-51.477.087	-49.591.082

Teilergebnishaushalt 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
030	Kostensersatzleistungen- und erstattungen	-97.960	-97.960	-101.650	-121.225	-97.960	-97.960	-97.960
050	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-36.935.750	-35.020.500	-35.827.428	-32.954.404	-38.128.550	-39.120.850	-40.162.150
060	Erträge aus Transferleistungen	-1.280.600	-1.255.500	-1.060.800	-1.174.805	-1.306.200	-1.345.400	-1.385.800
070	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-9.960.120	-9.591.705	-4.884.100	-4.626.403	-10.302.022	-10.655.890	-11.022.144
080	Auflösung Sopo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen, Invest.beiträgen	-149.223	-164.823	-156.100	-164.824	-149.223	-149.223	-149.223
090	Sonstige ordentliche Erträge	-889.300	-2.272.885	-974.000	-889.541	-889.300	-889.300	-889.300
095	kalkulatorische Abschreibungen/Erträge	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640
100	Summe ordentliche Erträge	-49.650.593	-48.741.013	-43.341.718	-40.268.841	-51.210.895	-52.596.263	-54.044.217
110	Personalaufwendungen	590.292	634.280	541.554	576.407	645.001	663.241	682.028
120	Versorgungsaufwendungen	728.303	727.266	824.725	472.166	728.303	728.303	728.303
125	Summe Personalaufwand	1.318.595	1.361.546	1.366.279	1.048.573	1.373.304	1.391.544	1.410.331
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	108.375	108.063	96.869	98.681	111.576	110.662	111.825
140	Abschreibungen	236.188	251.790	230.182	286.305	66.188	66.188	66.188
145	kalkulatorische Abschreibungen/Aufwand	-62	-62	-62	-62	-62	-62	-62
150	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	30.000	40.000	75.750	0	30.000	30.000	30.000
160	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen a. gesetzl. Umlageverpfl.	22.624.603	21.961.853	20.537.600	19.565.693	23.402.126	24.147.351	24.918.658
185	Summe Sachaufwand	22.999.105	22.361.645	20.940.340	19.950.617	23.609.829	24.354.139	25.126.609
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	24.317.700	23.723.190	22.306.619	20.999.190	24.983.133	25.745.683	26.536.940
200	Verwaltungsergebnis	-25.332.893	-25.017.822	-21.035.099	-19.269.651	-26.227.762	-26.850.579	-27.507.276
210	Finanzerträge	-598.400	-400.750	-678.900	-513.054	-398.400	-398.400	-398.400
215	Kalkulatorische Zinsen/Ertrag	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002
220	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.094.350	1.163.300	1.178.600	868.708	1.090.800	1.089.850	1.087.000
225	kalkulatorische Zinsen/Aufwand	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820
230	Finanzergebnis	-173.232	93.368	-169.482	-313.528	23.218	22.268	19.418
240	Ordentliches Ergebnis	-25.506.124	-24.924.454	-21.204.580	-19.583.179	-26.204.543	-26.828.311	-27.487.858
250	Außerordentliche Erträge	-55.000	-248.000	-170.000	-863.334	-55.000	-55.000	-181.000
260	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	1.353	0	0	0
270	Außerordentliches Ergebnis	-55.000	-248.000	-170.000	-861.981	-55.000	-55.000	-181.000
275	Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-25.561.124	-25.172.454	-21.374.580	-20.445.160	-26.259.543	-26.883.311	-27.668.858
320	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-25.561.124	-25.172.454	-21.374.580	-20.445.160	-26.259.543	-26.883.311	-27.668.858

Teilfinanzhaushalt 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	VE 2017/ 2018	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Gesamt- aus- zahlungs- bedarf	Bisher bereit- gestellt
200	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	1.737.304	0	0 0	0	151.524	5.078.953	151.524
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	305.000	535.000	0 0	250.000	1.043.819	8.979.010	1.337.011
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	25.400	25.400	0 0	25.400	25.381	426.410	50.781
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.704	560.400	0 0	275.400	1.220.724	14.484.373	1.539.316
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.000	-50.000	0 0	-50.000	-179	-2.387.000	-64.179
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-1.160	-21.160	0 0	-1.588	-1.085	-132.306	-2.901
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0	0	0 0	-50.000	0	-1.787.837	-50.000
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-56.430	-55.100	0 0	-47.840	-56.504	-1.046.117	-104.344
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0	0	0 0	0	0	-324.000	0
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-107.590	-126.260	0 0	-149.428	-57.768	-5.677.260	-221.424
290	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	1.960.114	434.140	0 0	125.972	1.162.956	8.807.113	1.317.892
300	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.865.944	3.362.194	0 0	354.273	0	17.344.015	354.273
301	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0	0 0	0	3.000.000	10.813.633	960.000
310	Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-682.402	-599.402	0 0	-511.600	-548.391	-9.172.522	-1.059.991
311	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0 0	0	0	-275.464	0
320	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.183.542	2.762.792	0 0	-157.327	2.451.609	18.709.662	254.282
330	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0 0	0	0	0	-240
340	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0 0	0	0	-67.500	0
350	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	0	0 0	0	0	-67.500	-240
360	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Haushaltsjahres	27.917.874	26.002.936	0 0	20.491.354	21.485.993	322.309.751	39.967.578
370	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	217.504.180	191.501.244	0 0	171.009.890	186.872.842	322.309.751	357.882.733
380	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	245.422.054	217.504.180	0 0	191.501.244	208.358.835	322.309.751	399.860.079

Investitionen 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Jahres- ergeb- nis 2015	VE 2017/ 2018	Finanz- plan 2019	Finanz- plan 2020/ 2021	Bisher bereit- gestellt
Veräußerung von Grundstücken	265.000	302.000	85.000	1.043.819	0 0	265.000	265.000 85.000	5.856.010
Investitionszuweisung KIP Bund	1.737.304	0	0	0	0 0 0	0	0 0 0	0
Zuweisungen vom Land (Investitionspauschale)	0	0	0	94.000	0 0	0	0 0	1.058.000
Tilgung Darlehen Haus Morija	-16.200	-16.200	-16.200	-16.200	0 0	-16.200	-16.200 -16.200	-126.360
Erstattung Tilgung Haus Morija	16.200	16.200	16.200	16.200	0 0	16.200	16.200 16.200	126.360
Kreditaufnahme vom Land	200.000	250.000	0	0	0 0	100.000	0 250.000	2.655.650
Kreditaufnahme KIP Bund	194.000	0	0	0	0 0 0	0	0 0 0	0
Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	1.471.944	3.112.194	354.273	3.076	0 0	21.984	50.834 250.000	20.939.501
Ausstattung Besprechungsraum Rathaus Urberach	0	-20.000	0	0	0 0	0	0 0	-20.000
EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	-1.160	-1.160	-1.588	-1.085	0 0	-1.160	-1.160 -1.160	-9.204
Kapitaleinlage Zweckverband GWW	-29.400	-28.600	-28.000	-27.291	0 0	-30.000	-30.600 -31.200	-325.800
Breitband	0	0	50.000	0	0 0	0	0 0	50.000
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.000	-50.000	-50.000	-179	0 0	-50.000	-50.000 -50.000	-2.187.000
Tilgung von Krediten vom Land	-122.800	-125.300	-122.500	-109.636	0 0	-128.000	-128.000 -140.500	-1.248.100
Tilgung Darlehen KIP	-19.946	-19.946	0	0	0 0	-39.346	-39.346 -39.346	-19.946
Erstattung Tilgung KIP Bund KBR	0	0	0	0	0 0	19.400	19.400 19.400	0
SoPo Konjunkturpaket Land	0	0	0	52.035	0 0	0	0 0	1.560.982
Darlehen Konjunkturpaket Bund	0	0	0	2.413	0 0	0	0 0	72.381
Tilgung Darlehen Konjunkturpaket	-12.900	-12.900	-12.900	-67.267	0 0	-12.900	-12.900 -12.900	-103.522
Erstattung Tilgung KBR Konjunkturpaket	9.200	9.200	9.200	9.181	0 0	9.200	9.200 9.200	73.682
Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt	-510.556	-425.056	-360.000	-355.288	0 0	-540.316	-553.516 -570.566	-3.975.156
Versorgungsrücklage Beamte	-27.030	-26.500	-19.840	-29.214	0 0	-27.570	-28.120 -28.685	-183.691

Erläuterung der Investitionen 2017

Investitionserlöse gesamt:	3.689.594 €
Investitionskosten gesamt:	725.662 €

Die sich aus den Investitionen ergebende jährliche Abschreibung/
Auflösung von Sonderposten wird in Klammern () ausgewiesen.

Investitionserlöse aus Grundstücksverkäufen:	302.000 €
---	------------------

Investitionserlöse aus Krediten:

- Kreditaufnahme vom Land	250.000 €
- Kreditaufnahme vom Kapitalmarkt	3.112.194 €

Investitionskosten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen:

- Ausstattung Besprechungsraum Rathaus Urberach	20.000 €	(1.333 €)
---	-----------------	-----------

Investitionskosten für EDV-Anschaffungen:

- EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	1.160 €	(290 €)
--	----------------	---------

Investitionskosten für den Erwerb von Grundstücken:

- Vorsorgliche Bereitstellung	50.000 €
-------------------------------	-----------------

Investitionskosten für Kapitaleinlagen:

- Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	28.600 €
--	-----------------

Investitionskosten für Kredite:

- Tilgung von Darlehen vom Land	125.300 €
- Tilgung von Darlehen vom Kreditmarkt	425.056 €
- Tilgung von Darlehen KIP Land	19.946 €

Investitionskosten für die Versorgungsrücklage der Beamten:	26.500 €
--	-----------------

Abwicklung der „Darlehen“ aus dem Sonderinvestitionsprogramm**Investitionserlöse:**

- Erstattung der Tilgung durch die KBR	9.200 €
--	----------------

Investitionskosten:

- Tilgung der Darlehen Land und Bund	12.900 €
--------------------------------------	-----------------

Abwicklung der öffentlichen Mittel aus dem FAG für Brandschutzmaßnahmen im Altenwohn- und Pflegeheim Haus Morija

Investitionserlöse:

- Erstattung der Tilgung durch das Haus Morija **16.200 €**

Investitionskosten:

- Tilgung der Darlehen Land **16.200 €**

Erläuterung der Investitionen 2018

Investitionserlöse gesamt:	3.893.648 €
Investitionskosten gesamt:	789.992 €

Die sich aus den Investitionen ergebende jährliche Abschreibung/
Auflösung von Sonderposten wird in Klammern () ausgewiesen.

Investitionserlöse aus Grundstücksverkäufen:	265.000 €
---	------------------

Investitionserlöse aus Krediten:

- Kreditaufnahme vom Land	200.000 €
- Kreditaufnahme vom Kapitalmarkt	1.471.944 €
- Kreditaufnahme KIP Bund	194.000 €

Investitionserlöse aus Zuweisungen:

- Investitionszuweisung KIP Bund	1.737.304 €	(43.433 €)
----------------------------------	--------------------	------------

Investitionskosten für EDV-Anschaffungen:

- EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	1.160 €	(290 €)
--	----------------	---------

Investitionskosten für den Erwerb von Grundstücken:	50.000 €
--	-----------------

Investitionskosten für Kapitaleinlagen:

- Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	29.400 €
--	-----------------

Investitionskosten für Kredite:

- Tilgung von Darlehen vom Land	122.800 €
- Tilgung von Darlehen vom Kreditmarkt	510.556 €
- Tilgung von Darlehen KIP Land	19.946 €

Investitionskosten für die Versorgungsrücklage der Beamten:	27.030 €
--	-----------------

Abwicklung der „Darlehen“ aus dem Sonderinvestitionsprogramm

Investitionserlöse:	
- Erstattung der Tilgung durch die KBR	9.200 €

Investitionskosten:	
- Tilgung der Darlehen Land und Bund	12.900 €

**Abwicklung der öffentlichen Mittel aus dem FAG für Brandschutzmaßnahmen
im Altenwohn- und Pflegeheim Haus Morija**

Investitionserlöse:

- Erstattung der Tilgung durch das Haus Morija **16.200 €**

Investitionskosten:

- Tilgung der Darlehen Land **16.200 €**

Teilergebnishaushalt 14.1 Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
030	Kostensersatzleistungen- und erstattungen	-97.960	-97.960	-101.650	-121.225	-97.960	-97.960	-97.960
050	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-36.935.750	-35.020.500	-35.827.428	-32.954.404	-38.128.550	-39.120.850	-40.162.150
060	Erträge aus Transferleistungen	-1.280.600	-1.255.500	-1.060.800	-1.174.805	-1.306.200	-1.345.400	-1.385.800
070	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-9.960.120	-9.591.705	-4.884.100	-4.626.403	-10.302.022	-10.655.890	-11.022.144
080	Auflösung Sopo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen, Invest.beiträgen	-149.223	-164.823	-156.100	-164.824	-149.223	-149.223	-149.223
090	Sonstige ordentliche Erträge	-889.300	-2.272.885	-974.000	-889.541	-889.300	-889.300	-889.300
095	kalkulatorische Abschreibungen/Erträge	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640	-337.640
100	Summe ordentliche Erträge	-49.650.593	-48.741.013	-43.341.718	-40.268.841	-51.210.895	-52.596.263	-54.044.217
110	Personalaufwendungen	590.292	634.280	541.554	576.407	645.001	663.241	682.028
120	Versorgungsaufwendungen	728.303	727.266	824.725	472.166	728.303	728.303	728.303
125	Summe Personalaufwand	1.318.595	1.361.546	1.366.279	1.048.573	1.373.304	1.391.544	1.410.331
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	108.375	108.063	96.869	98.681	111.576	110.662	111.825
140	Abschreibungen	236.188	251.790	230.182	286.305	66.188	66.188	66.188
145	kalkulatorische Abschreibungen/Aufwand	-62	-62	-62	-62	-62	-62	-62
150	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	30.000	40.000	75.750	0	30.000	30.000	30.000
160	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen a. gesetzl. Umlageverpfl.	22.624.603	21.961.853	20.537.600	19.565.693	23.402.126	24.147.351	24.918.658
185	Summe Sachaufwand	22.999.105	22.361.645	20.940.340	19.950.617	23.609.829	24.354.139	25.126.609
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	24.317.700	23.723.190	22.306.619	20.999.190	24.983.133	25.745.683	26.536.940
200	Verwaltungsergebnis	-25.332.893	-25.017.822	-21.035.099	-19.269.651	-26.227.762	-26.850.579	-27.507.276
210	Finanzerträge	-598.400	-400.750	-678.900	-513.054	-398.400	-398.400	-398.400
215	Kalkulatorische Zinsen/Ertrag	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002	-676.002
220	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.094.350	1.163.300	1.178.600	868.708	1.090.800	1.089.850	1.087.000
225	kalkulatorische Zinsen/Aufwand	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820	6.820
230	Finanzergebnis	-173.232	93.368	-169.482	-313.528	23.218	22.268	19.418
240	Ordentliches Ergebnis	-25.506.124	-24.924.454	-21.204.580	-19.583.179	-26.204.543	-26.828.311	-27.487.858
250	Außerordentliche Erträge	-55.000	-248.000	-170.000	-863.334	-55.000	-55.000	-181.000
260	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	1.353	0	0	0
270	Außerordentliches Ergebnis	-55.000	-248.000	-170.000	-861.981	-55.000	-55.000	-181.000
275	Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-25.561.124	-25.172.454	-21.374.580	-20.445.160	-26.259.543	-26.883.311	-27.668.858
320	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-25.561.124	-25.172.454	-21.374.580	-20.445.160	-26.259.543	-26.883.311	-27.668.858

Teilfinanzhaushalt 14.1 Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	VE 2017/ 2018	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Gesamt- aus- zahlungs- bedarf	Bisher bereit- gestellt
200	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	1.737.304	0	0 0	0	151.524	5.078.953	151.524
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	305.000	535.000	0 0	250.000	1.043.819	8.979.010	1.337.011
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	25.400	25.400	0 0	25.400	25.381	426.410	50.781
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.704	560.400	0 0	275.400	1.220.724	14.484.373	1.539.316
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.000	-50.000	0 0	-50.000	-179	-2.387.000	-64.179
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-1.160	-21.160	0 0	-1.588	-1.085	-132.306	-2.901
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0	0	0 0	-50.000	0	-1.787.837	-50.000
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-56.430	-55.100	0 0	-47.840	-56.504	-1.046.117	-104.344
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0	0	0 0	0	0	-324.000	0
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-107.590	-126.260	0 0	-149.428	-57.768	-5.677.260	-221.424
290	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	1.960.114	434.140	0 0	125.972	1.162.956	8.807.113	1.317.892
300	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.865.944	3.362.194	0 0	354.273	0	17.344.015	354.273
301	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0	0 0	0	3.000.000	10.813.633	960.000
310	Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-682.402	-599.402	0 0	-511.600	-548.391	-9.172.522	-1.059.991
311	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0	0	0 0	0	0	-275.464	0
320	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.183.542	2.762.792	0 0	-157.327	2.451.609	18.709.662	254.282
330	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0 0	0	0	0	-240
340	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0 0	0	0	-67.500	0
350	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	0	0 0	0	0	-67.500	-240
360	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Haushaltsjahres	27.917.874	26.002.936	0 0	20.491.354	21.485.993	322.309.751	39.967.578
370	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	217.504.180	191.501.244	0 0	171.009.890	186.872.842	322.309.751	357.882.733
380	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	245.422.054	217.504.180	0 0	191.501.244	208.358.835	322.309.751	399.860.079

Produktbeschreibung 14.1.01 Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Produktinformationen

Kurzbeschreibung

Dieses Produkt beinhaltet die allgemeinen Finanzerlöse- und -aufwendungen, die der Finanzierung des Produktplanes dienen. Aus dem Überschuss des Budgets sind die Zuschussbedarfe aller anderen Budgets abzudecken. Die Erlöse und Kosten der folgenden Unterabschnitte des herkömmlichen Haushaltsplanes sind enthalten:

8100	Elektrizitäts u. Gasversorgung
8700	Wirtschaftliche Unternehmen
8800	Bebaute und unbebaute Grundstücke
9000	Steuern und Zuweisungen
9120	Schuldendienst

Für den Bereich Erlöse sind die wichtigsten Positionen die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommens- und der Umsatzsteuer, die Schlüsselzuweisung, die Ausgleichsleistung nach dem Familienleistungsausgleich und die Konzessionsabgabe der HSE Darmstadt. Bei den Kosten sind als größte Positionen die Kreis- und Schulumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Verbandsumlage an den Planungsverband Frankfurt und die Zinsausgaben zu nennen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bestehen im Wesentlichen aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen und der Darlehensaufnahme beim Land bzw. am Kreditmarkt. Im Bereich der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind die Tilgung von Darlehen, sowie der Erwerb von Grundstücken die größten Positionen.

Allgemeine Ziele

Das vorrangige Ziel dieses Budgets besteht in der Erwirtschaftung eines möglichst großen Überschusses, damit dieser Überschuss den anderen, defizitären Bereichen zur Finanzierung ihrer Budgets (Zuschussbudgets) zur Verfügung gestellt werden kann. Gelingt es nicht, den Zuschussbedarf aller anderen Budgets mit diesem Budget zu finanzieren, so ist der Produkthaushalt der Stadt Rödermark nicht ausgeglichen.

Zielgruppe

Alle anderen im Produktplan enthaltenen Budgets

Auftragsgrundlage

Grundgesetz, LHVO, HGO, GemHVO sowie alle einschlägigen Erlasse der zuständigen Ministerien zum Haushaltsrecht.

Teilergebnishaushalt 14.1.01 Allgemeine Finanzmittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
050	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-36.935.750,00	-35.020.500,00	-35.827.428,00	-32.954.403,70	-38.128.550,00	-39.120.850,00	-40.162.150,00
060	Erträge aus Transferleistungen	-1.280.600,00	-1.255.500,00	-1.060.800,00	-1.174.804,81	-1.306.200,00	-1.345.400,00	-1.385.800,00
070	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	-9.960.120,00	-9.591.705,00	-4.884.100,00	-4.626.403,22	-10.302.022,00	-10.655.890,00	-11.022.144,00
080	Auflösung Sopo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen, Invest.beiträgen	-149.222,70	-164.822,71	-156.100,00	-164.823,71	-149.222,70	-149.222,70	-149.222,70
090	Sonstige ordentliche Erträge	-889.300,00	-2.272.885,00	-974.000,00	-889.053,54	-889.300,00	-889.300,00	-889.300,00
100	Summe ordentliche Erträge	-49.214.992,70	-48.305.412,71	-42.902.428,00	-39.809.488,98	-50.775.294,70	-52.160.662,70	-53.608.616,70
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.701,00	60.100,00	86.461,00	11.697,61	61.308,01	61.921,09	62.540,30
140	Abschreibungen	233.229,47	248.229,46	223.229,91	282.480,71	63.229,47	63.229,47	63.229,47
150	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	30.000,00	40.000,00	75.750,00	0,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
160	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen a. gesetzlichen Umlageverpfl.	22.624.603,00	21.961.853,00	20.537.600,00	19.565.692,89	23.402.126,00	24.147.351,00	24.918.658,00
185	Summe Sachaufwand	22.948.533,47	22.310.182,46	20.923.040,91	19.859.871,21	23.556.663,48	24.302.501,56	25.074.427,77
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	22.948.533,47	22.310.182,46	20.923.040,91	19.859.871,21	23.556.663,48	24.302.501,56	25.074.427,77
200	Verwaltungsergebnis	-26.266.459,23	-25.995.230,25	-21.979.387,09	-19.949.617,77	-27.218.631,22	-27.858.161,14	-28.534.188,93
210	Finanzerträge	-598.400,00	-400.750,00	-678.900,00	-507.346,08	-398.400,00	-398.400,00	-398.400,00
220	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.094.350,00	1.163.300,00	1.178.600,00	868.707,76	1.090.800,00	1.089.850,00	1.087.000,00
230	Finanzergebnis	495.950,00	762.550,00	499.700,00	361.361,68	692.400,00	691.450,00	688.600,00
240	Ordentliches Ergebnis	-25.770.509,23	-25.232.680,25	-21.479.687,09	-19.588.256,09	-26.526.231,22	-27.166.711,14	-27.845.588,93
250	Außerordentliche Erträge	-55.000,00	-248.000,00	-170.000,00	-863.257,33	-55.000,00	-55.000,00	-181.000,00
270	Außerordentliches Ergebnis	-55.000,00	-248.000,00	-170.000,00	-863.257,33	-55.000,00	-55.000,00	-181.000,00
275	Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-25.825.509,23	-25.480.680,25	-21.649.687,09	-20.451.513,42	-26.581.231,22	-27.221.711,14	-28.026.588,93
320	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-25.825.509,23	-25.480.680,25	-21.649.687,09	-20.451.513,42	-26.581.231,22	-27.221.711,14	-28.026.588,93
	Zuschussbedarf pro Einwohner	-945,75	-933,12	-828,51	-762,55	-973,42	-996,88	-1.026,35

Produktbeschreibung 14.1.02 Produktübergreifende Mittel

Stadt Rödermark

Produktinformationen

Kurzbeschreibung

Dieses Produkt beinhaltet die Overheadkosten, die nicht unmittelbar bestimmten Produkten zugeordnet werden können.

Um die Overheadkosten und die Kosten und Erlöse aller anderen Produkte transparenter darstellen zu können, wurde ein eigenständiges Produkt abgebildet.

Die Overheadkosten bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten. Im Einzelnen sind dies:

- Beiträge zur Versorgungskasse für die Beamten

- Kosten der Verwaltungsführung

- Kosten für Altersteilzeitmaßnahmen und Nebenkosten

Darüber hinaus entstehen Mietkosten und ein kleinerer Sachkostenbetrag durch die Nutzung von Räumen von der Verwaltungsführung mit dem dazugehörigen Personal.

Teilergebnishaushalt 14.1.02 Produktübergreifende Mittel

Stadt Rödermark

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2015	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
030	Kostensersatzleistungen- und erstattungen	-97.960,00	-97.960,00	-101.650,00	-121.224,71	-97.960,00	-97.960,00	-97.960,00
090	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-487,40	0,00	0,00	0,00
095	kalkulatorische Abschreibungen/Erträge	-337.639,85	-337.639,85	-337.639,85	-337.639,85	-337.639,85	-337.639,85	-337.639,85
100	Summe ordentliche Erträge	-435.599,85	-435.599,85	-439.289,85	-459.351,96	-435.599,85	-435.599,85	-435.599,85
110	Personalaufwendungen	590.292,12	634.279,54	541.554,17	576.407,18	645.000,91	663.240,94	682.028,17
120	Versorgungsaufwendungen	728.303,00	727.266,15	824.724,93	472.165,86	728.303,00	728.303,00	728.303,00
125	Summe Personalaufwand	1.318.595,12	1.361.545,69	1.366.279,10	1.048.573,04	1.373.303,91	1.391.543,94	1.410.331,17
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.674,29	47.963,28	10.408,08	89.368,62	50.268,47	48.740,78	49.284,48
140	Abschreibungen	2.958,39	3.560,27	6.952,50	3.824,24	2.958,39	2.958,39	2.958,39
145	kalkulatorische Abschreibungen/Aufwand	-61,50	-61,50	-61,50	-61,50	-61,50	-61,50	-61,50
185	Summe Sachaufwand	50.571,18	51.462,05	17.299,08	93.131,36	53.165,36	51.637,67	52.181,37
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.369.166,30	1.413.007,74	1.383.578,18	1.141.704,40	1.426.469,27	1.443.181,61	1.462.512,54
200	Verwaltungsergebnis	933.566,45	977.407,89	944.288,33	682.352,44	990.869,42	1.007.581,76	1.026.912,69
210	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	-5.708,30	0,00	0,00	0,00
215	Kalkulatorische Zinsen/Ertrag	-676.001,80	-676.001,80	-676.001,80	-676.001,80	-676.001,80	-676.001,80	-676.001,80
225	kalkulatorische Zinsen/Aufwand	6.820,16	6.820,16	6.820,16	6.820,16	6.820,16	6.820,16	6.820,16
230	Finanzergebnis	-669.181,64	-669.181,64	-669.181,64	-674.889,94	-669.181,64	-669.181,64	-669.181,64
240	Ordentliches Ergebnis	264.384,81	308.226,25	275.106,69	7.462,50	321.687,78	338.400,12	357.731,05
250	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-76,17	0,00	0,00	0,00
260	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.352,50	0,00	0,00	0,00
270	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	1.276,33	0,00	0,00	0,00
275	Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	264.384,81	308.226,25	275.106,69	8.738,83	321.687,78	338.400,12	357.731,05
320	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	264.384,81	308.226,25	275.106,69	8.738,83	321.687,78	338.400,12	357.731,05
	Zuschussbedarf pro Einwohner	9,68	11,29	10,53	0,33	11,78	12,39	13,10

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0082/17 AZ: II/8/1 Se Datum: 18.04.2017 Verfasser: Seibert, Klaus
Kauf Kulturhalle Rödermark	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.04.2017	Magistrat
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Am 09. Juni 2017 endet nach einer Laufzeit von 22,5 Jahren der Leasingvertrag für die Kulturhalle.

Der Leasinggeber, die KHR Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Kulturhalle Rödermark KG, macht gemäß den Bestimmungen des Leasingvertrages von ihrem Andienungsrecht Gebrauch. Ein entsprechender Kaufvertrag ist bis spätestens zum Ablauf der Mietzeit (09.06.2017) abzuschließen.

Folgende Regelungen – neben weiteren anderen - sind in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Kaufpreis

Als Kaufpreis für das Objekt ist der steuerliche Restbuchwert des Kaufobjektes (Erbbaurecht einschließlich Bauwerk) – wie er sich zum Ablauf der Mietzeit ergibt – zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

Kaufpreisfälligkeit

Der Kaufpreis ist bei Ablauf der Mietzeit sofort fällig und zahlbar, sobald die Freiheit von nicht zu übernehmenden Beschränkungen und Belastungen in Abteilung II und III des Erbbaugrundbuches gewährleistet ist.

Hält der Käufer den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so hat er an den Vermieter Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes zu zahlen, den der Vermieter zur Finanzierung des Zahlungsrückstandes nachweislich aufwenden muss.

Gewährleistung

Die Veräußerung des Kaufobjektes erfolgt ohne Haftung für erkennbare oder verborgene Sachmängel und ohne Gewähr für Flächeninhalte, d.h. dass dem Mieter aufgrund des vorangegangenen Mietverhältnisses bekannte Kaufobjekt wird von ihm als Käufer so übernommen, wie es steht und liegt. Jegliche Gewährleistungshaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

Für die Freiheit von Baulasten wird ebenfalls keine Gewähr geleistet.

Nutzungs-/Gefahrübergang

Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr gehen über mit Wirkung vom Tage der vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Kosten/Steuern

Alle durch den Kaufvertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten (Notar-/Gerichtskosten etc.) und Steuern (z.B. Grunderwerbsteuer) trägt der Käufer.

Der Kaufpreis beträgt netto 1.130.612,57 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer
= 1.345.428,96 Euro zzgl. Vertragsnebenkosten.

Nach dem Erwerb wird die Kulturhalle in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb der Kulturhalle von der KHR Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Kulturhalle Rödermark KG.

Der Kaufpreis beträgt netto 1.130.612,57 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer
= 1.345.428,96 Euro zzgl. Vertragsnebenkosten.

Sämtliche Kosten der Vertragsdurchführung trägt die Stadt.

Die Kulturhalle wird in das Anlagevermögen der Komunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Haushaltsplan 2017/2018 stehen für den Erwerb der Kulturhalle 1.430.500 Euro zur Verfügung. Sollte die Haushaltsgenehmigung bis zum Kaufdatum nicht vorliegen, wird vorab die Genehmigung zu dieser Investition beim RP Darmstadt eingeholt. Im Zusammenhang mit der Erteilung der Haushaltsgenehmigung haben bereits Gespräche mit dem RP stattgefunden. Die Information, dass vom Recht der Andienung Gebrauch gemacht werden soll, weil der Nichterwerb vollkommen unwirtschaftlich wäre, liegt dort bereits vor (Bt)

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0072/17 AZ: I/6/1/651-81 Datum: 07.04.2017 Verfasser: K
Einführung einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.04.2017	Magistrat
03.05.2017	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die für Rödermark als Schuttschirmkommune zuständige Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium hat die Genehmigung des städtischen Doppelhaushalts 2017/2018 von der Einführung einer Satzung zur Erhebung von Straßenbeiträgen abhängig gemacht.

Die Ermächtigungsgrundlage ist in §11 und §11a des „Kommunalen Abgabengesetzes“ (KAG) geregelt.

Straßenbeiträge können nach dem Modell der „einmaligen Straßenbeiträge“ oder nach dem Modell der „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ erhoben werden.

Bei den einmaligen Beiträgen werden nur die Anlieger der jeweils umgebauten oder ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage veranlagt, so dass es für die Bürgerinnen und Bürger zu hohen zu zahlenden Einzelbeträgen kommt. Beim Modell der wiederkehrenden Beiträge werden demgegenüber die Anlieger in einem größeren Abrechnungsgebiet für die Zahlung herangezogen, so dass es zu kleineren zu zahlenden Beträgen kommt. Allerdings erfolgt die Veranlagung öfter und zwar immer dann, wenn in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet eine öffentliche Verkehrsanlage grundhaft erneuert wird.

Der Verwaltungsaufwand ist bei den einmaligen Beiträgen deutlich geringer. Um jedoch die hohen Einmalbelastungen einzelner Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, kristallisierte sich in den Vorberatungen heraus, dass aus Gerechtigkeitsgründen das Modell der wiederkehrenden Beiträge gewählt werden sollte.

Der Entwurf der zu beschließenden Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen beschließt die Stadtverordnetenversammlung die in der Anlage beiliegende Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG .

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA/Nein

Anlagen

Entwurf Straßenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS)

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Ober-Roden im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Urberach im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Waldacker im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Messenhausen im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Bulau im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Stadt

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	30 %
Abrechnungsgebiet 2	30 %
Abrechnungsgebiet 3	25 %
Abrechnungsgebiet 4	25 %
Abrechnungsgebiet 5	25 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25
---	------

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln. Sind die Grundstücksteile mit unterschiedlichen Festsetzungen durch das Planzeichen nach Ziffer 15.14 der Anlage nach § 2 Abs.1 der Planzeichenverordnung (Knotenlinie) voneinander getrennt, sind für die jeweiligen Grundstücksteile Verteilungsflächen zu ermitteln, die dann zur Verteilungsfläche für das Gesamtgrundstück aufaddiert werden. Ist die Vollgeschosshöhe jeweils für einen Teil der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) festgesetzt, ist der jeweilige prozentuale Anteil dieses Flächenteils an der gesamten überbaubaren Grundstücksfläche zu ermitteln. Mit diesem Prozentsatz sind rechnerische Grundstücksteile zu ermitteln. Für diese Grundstücksteile sind jeweils Verteilungsflächen zu ermitteln, die dann zur Verteilungsfläche für das Gesamtgrundstück aufaddiert werden.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder indust-

riell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %. Die Erhöhung nach Satz 3 erfolgt nicht, wenn weniger 10 % der Geschossfläche so genutzt wird.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5

gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich – welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorauszahlungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 20 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch bzw. ein vertraglicher Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Berechnung der Veranlagungsflächen können von einem in einem Vergabeverfahren Beauftragten wahrgenommen werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rödermark, den

.....
(Bürgermeister)

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 24.04.2017</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i></p>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Stadtpark "Die Grüne Mitte"									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>03.05.2017</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>04.05.2017</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	03.05.2017	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
03.05.2017	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die grüne Mitte ist in Rödermark mittlerweile zu einem festen Begriff geworden. Jedoch definieren die Bürger recht unterschiedlich, was sie darunter verstehen. Über die Entwicklung, die Ausbaumöglichkeiten, die Nutzungsmöglichkeiten und die räumliche Ausdehnung wurde in der Vergangenheit bereits intensiv diskutiert. Es wurden Planungen in Auftrag gegeben, die teilweise umgesetzt wurden und teilweise weiterhin in Planung sind.

Rödermark liegt mitten im Ballungsgebiet Rhein Main und erlebt durch seine hervorragende S-Bahn Anbindung an Frankfurt einen Zuwachs an Wohnungssuchende und damit auch an Bebauungsgebieten. Wohnungen sind knapp. Das könnte dazu führen, Rödermarks Mitte für Wohnbebauung nutzen zu wollen.

Die FREIEN WÄHLER Rödermark wollen das nicht, wir schlagen deshalb vor, die Konzepte und Planungen der „Grünen Mitte“ wieder aufleben zu lassen und auf dieser Basis eine verbindliche Festlegung der räumlichen Abgrenzung und weiteren Ausgestaltung der Grünen Mitte zu beschließen. Die Grüne Mitte zwischen Urberach und Ober-Roden, zwischen Heiligtenweg und Rodau soll unbedingt erhalten bleiben und der zentrale Stadtpark Rödermarks werden. Was allerdings nicht bedeutet, dass an anderen Stellen zwischen Ober-Roden und Urberach keine Bebauung mehr stattfinden soll. Dabei geht es nicht nur um das Gaswerkgelände, sondern auch um andere mögliche bebaubare Flächen.

Zu berücksichtigen ist die Entwicklung des Naturraumes zwischen den Stadtteilen. Die landwirtschaftliche Nutzung, die Freizeitnutzung und der Naturschutz müssen dabei miteinander in Einklang gebracht werden. Besucher der Weidenkirche, Kinder und Jugendfarm, Kleingärten und Freizeitsportler nutzen bereits heute diesen Bereich intensiv.

Die Rodau Renaturierung unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sind wesentlicher Bestandteil der Grünen Mitte und sollen weiter ausgebaut werden.

In die weitere Gestaltung sollen u. a. auch das Areal am Badehaus, Perlite Gelände und Berufsakademie einbezogen werden.

Die beiden Verbindungswege zwischen Urberach und Ober-Roden Heiligtenweg und Oberwiesenweg werden von Fußgängern und Fahrradfahrern gerne genutzt und sind entsprechend in weitere Planungen zu integrieren

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Schaffung eines Stadtparks zur Naherholung für alle Rödermärker mit dem Namen „Die Grüne Mitte“.
2. Verbindliche Festlegung der räumlichen Abgrenzung, der weiteren Ausgestaltung und Nutzung der Grünen Mitte.
3. Das Ideen- und Entwicklungskonzept „Grüne Mitte Rödermark“ erneut aufzugreifen, die bisherigen Planungen bei Bedarf zu aktualisieren und einen Zeitrahmen zur Realisierung des Projektes zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 24.04.2017</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>						
Antrag der FDP-Fraktion: KiP2-Fördermittel: Ganztagsbetreuung in Rödermark ausbauen							
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>04.05.2017</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark						

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreis Offenbach wird aus dem „Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP2)“ des Bundes und des Landes für Schulträger voraussichtlich rund 22,5 Millionen Euro für Investition in die Schulinfrastruktur erhalten. Fakt ist: Die Ganztagsbetreuung in Rödermark bedarf, ebenso wie die dringend notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Breidertschule und der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule (NBS), einer deutlichen finanziellen Verbesserung.

Es sei daran erinnert, dass in den letzten 13 Jahren im Zuge des PPP-Projekts des Kreises Offenbach nahezu alle Schulen des Kreises baulich ertüchtigt und saniert wurden und der Kreis Offenbach diesbezüglich eine Spitzenstellung landes- und bundesweit einnimmt. Die beiden genannten Rödermärker Schulen bilden hierbei Ausnahmen. Im Falle der Breidertschule war der langfristige Fortbestand zum Zeitpunkt der Entscheidung unklar, weshalb nur eine Brandschutzertüchtigung und keine bauliche Sanierung stattfand. Bestes Beispiel ist hier der Pavillon. Bei der NBS fand kurz vor Start des PPP-Projekts eine umfangreiche Asbestsanierung an, weswegen sie aus dem PPPInvestitionsprogramm ausgeklammert wurde. Da die Asbestsanierung nur eine Teilsanierung war, besteht in vielen Bereichen dringender Handlungsbedarf.

Daher ist es zwingend notwendig, dass sich die Stadt Rödermark betreffend die KIP2-Fördermittel rechtzeitig und sehr deutlich diesbezüglich gegenüber dem Schulträger – dem Kreis Offenbach – Gehör verschafft und sich entsprechend positioniert. Hierbei muss auch daran erinnert werden, dass die Stadt Rödermark die Errichtung einer für die Ganztagsbetreuung an der Schule an den Linden unerlässlichen Mensa, voraussichtliche Kosten: 1,8 Millionen Euro, in monetärer Eigenleistung gestemmt hat, obwohl dies naturgemäß und unstrittig eine Aufgabe des Schulträgers, also des Kreises Offenbach, ist bzw. gewesen wäre.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, sich beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach schnellstmöglich dafür einzusetzen, dass die für den Kreis zu erwartenden Mittel aus dem „Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP2)“ in Rödermark ausschließlich für den Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen und die dringend notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule sowie der Breidertschule verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	<p>Datum: 24.04.2017</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Diskussion über türkische Partnerstadt jetzt mit "Nein" beenden									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>04.05.2017</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.05.2017</td><td>Ältestenrat</td></tr><tr><td>16.05.2017</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.05.2017	Ältestenrat	16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
04.05.2017	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.05.2017	Ältestenrat								
16.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Beim Verfassungsreferendum in der Türkei am 16. April 2017 entschieden die Wähler darüber, ob das 18 Punkte umfassende verfassungsändernde Gesetz Nr. 6771 im Wesentlichen voraussichtlich im November 2019 in Kraft treten soll und damit insgesamt 69 Artikel der Verfassung geändert werden.

Vorgesehen ist mit der Einführung des Präsidialsystems die Bündelung der Exekutivbefugnisse und mehr Einfluss auf die Justiz in der Hand des Präsidenten, derzeit Recep Tayyip Erdogan.

Neben dem damit verbundenen Abschied von der Demokratie und der Gewaltenteilung sowie der Unabhängigkeit der Justiz wird die Wiedereinführung der Todesstrafe debattiert und zudem die Unterdrückung/Zensur der Presse (Beispiel: Deniz Yücel) und der freien Meinungsäußerung alltäglich und normalisiert. Eine solche Türkei kann und darf nicht Mitglied der Europäischen Union werden und gleichsam kann und darf eine Stadt dieser Türkei nicht Partnerstadt von Rödermark werden. Dies bestätigt sich auch mit Blick auf das Ergebnis des Referendums:

- . Konsulat in **Frankfurt**: Ja: 58% ; Nein: 42%
- . Provinz **Malatya**: Ja: 69,57% ; Nein: 30,43%

Eine Städtepartnerschaft lebt von kulturellem Austausch und regelmäßigen gegenseitigen Besuchen. Besuchen dann in einem Land mit Präsidialtotalitarismus, in dem man als politischer Bürger und/oder Delegationsmitglied Angst haben muss, aufgrund „unbedachter“, kritischer oder politisch nicht opportuner Äußerungen inhaftiert zu werden und in dem zugleich die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr gewährleistet ist, kann der deutschen Seite aus Sicht der FDP nicht zugemutet werden.

Zudem muss nach dem Referendum jetzt ein klares Zeichen für die Demokratie und speziell für die Meinungs- und Pressefreiheit, für die Gewaltenteilung, für die Unabhängigkeit der Justiz und ganz klar gegen die Todesstrafe und schon ersten Gedanken darüber gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Stadt Rödermark auf absehbare Zeit keine Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Türkei anstrebt oder begründen möchte. Alle Anstrengungen und Signale in diese Richtung sind einzustellen.

2.

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, der Türkischen Kreisstadt Hekimhan unter Bezugnahme auf deren Schreiben vom 19.03.2015 und den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2014 unverzüglich schriftlich und offiziell mitzuteilen, dass von Seiten der Stadt Rödermark derzeit kein Interesse an einer Städtepartnerschaft besteht und eine entsprechende Basis nicht gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: